



Kantonales Amt für Raumplanung
F - 5. APR. 1982
<i>Abb</i>

49/36

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1982

Nr. 926

GERLAFINGEN: Zonen-, Strassen- und Baulinienplan
"Zielmatten"

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Zielmatten" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan sieht die Umzonung des Grundstückes GB Gerlafingen Nr. 440 von der Wohnzone W2 in eine Gewerbezone und des südlich angrenzenden Gebietes von der Wohnzone W2 in eine 4-geschossige Wohnzone W4 vor. Zusätzlich wird in oben erwähntem Plan die Strassenerschliessung in diesem Gebiet neu geplant.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Januar bis 5. Februar 1982. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Beim Regierungsrat wurde keine Beschwerde erhoben.

Umzonung Wohnzone W2 in eine Gewerbezone

Die Gemeinde Gerlafingen besitzt ausserhalb des Industrieareals von Roll für eine Erweiterung oder Ansiedlung bestehender bzw. neuer Industrie- und Gewerbebetriebe keine entsprechenden rechtsgültigen Zonenflächen. Die vorgesehene Umzonung von GB 440 von der Wohnzone W2 in eine Gewerbezone drängt sich insofern auf, als ein einheimisches Unternehmen

dringend einen Bau- und Lagerplatz benötigt. Das erwähnte Grundstück ermöglicht einen Verbleib und einen Ausbau dieses Unternehmens in Gerlafingen, was von kommunalem und regionalem öffentlichen Interesse ist. Gegen diese Umzonung sprechen keine überwiegenden öffentlichen Interessen.

Die Erschliessung des Areals muss über die Derendingerstrasse erfolgen mit maximal einer Ein- und Ausfahrt. Die Kanalisationserschliessung der geplanten Gewerbezone kann nicht nach dem veralteten rechtsgültigen generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden, weshalb für die kanalisationstechnische Erschliessung ein neues Konzept ausgearbeitet werden muss.

Strassen- und Baulinien Derendingerstrasse/Grüttstrasse

Der geplante Ausbau der Derendingerstrasse und des nördlichen Teils der Grüttstrasse im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Gewerbezone im Gebiet Zielmatten ist zweckmässig.

Umzonung der Wohnzone W2 in Wohnzone W4

Angrenzend an das in die Gewerbezone umgeteilte Gebiet soll ein Gebiet teilweise von der W2 in die W4 umgezont werden. Diese isolierte Umzonung kann jedoch zur Zeit noch nicht genehmigt werden, da eine abschliessende Beurteilung der Zweckmässigkeit nur im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen werden kann. Der zur Zeit noch rechtsgültige Zonenplan, der gegenwärtig revidiert wird, weist nämlich relativ grosse Gebiete den 3- und 4-geschossigen Zonen zu und nur relativ wenige Gebiete der 2-geschossigen Wohnzone. Zwischen

diesen Zonen sollte jedoch ein ausgewogenes Verhältnis sein, das nur im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung beurteilt werden kann. Um diese Beurteilung nicht zu präjudizieren, wird die Umzonung der W2 in die W4 im Einvernehmen mit der Gemeinde sistiert bis zum Vorliegen des Gesamtzonenplanes, der gegenwärtig von der Gemeinde ausgearbeitet wird.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Zielmatten" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird teilweise genehmigt.
 - 1.1. Die Umzonung von GB Gerlafingen Nr. 440 von der Wohnzone W2 in die Gewerbezone, sowie die Strassen- und Baulinien der Derendingerstrasse und der nördlichen Grüttstrasse werden genehmigt.
 - 1.2. Der Entscheid über die Genehmigung der Umzonung der Parzellen GB Nrn. 71 und Teile der Parzellen 567 und 1091 von der Wohnzone W2 in die Wohnzone W4 sowie die geplante Erschliessung über dieses Gebiet wird sistiert und zusammen mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision getroffen. Der Gemeinde wird empfohlen, diese Umzonung im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision nochmals zu überprüfen.

2. Die Gemeinde wird aufgefordert, rechtzeitig vor Ueberbauung der Gewerbezone auf GB Nr. 440 oder spätestens im Zusammenhang mit der kommenden Gesamtrevision des generellen Kanalisationsprojektes das Detailentwässerungskonzept dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1982 noch zwei mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Planexemplare zuzustellen. Das sistierte Gebiet ist entsprechend zu bezeichnen.
4. Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 94) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) CA

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4563 Gerlafingen, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieurbüro M. Spichiger, Ritterplatz, 4552 Derendingen
Von Roll AG, Bahnhofstrasse, 4563 Gerlafingen

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Zielmatten"
der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird teilweise
genehmigt.

